



Beschluss Nr.
Schwyz,
Versandt am:

Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
Vernehmlassungsvorlage

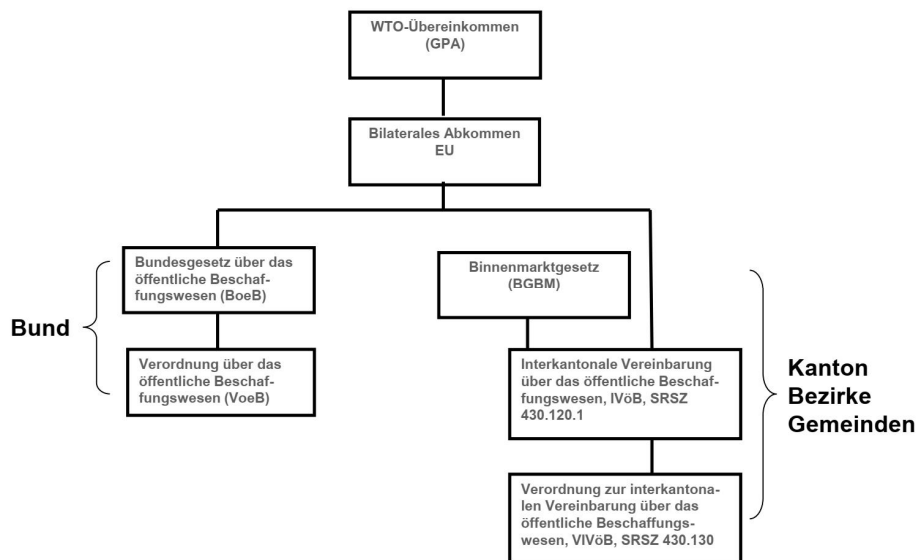
1. Übersicht

Das öffentliche Beschaffungsrecht regelt ein wichtiges Segment der Schweizer Volkswirtschaft. Seine Grundlagen findet es im WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA, SR 0.632.231.422), das auf Ebene Bund durch das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 (BöB, SR 172.056.1) und die zugehörige Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995 (VöB, SR 172.056.11) sowie von den Kantonen durch die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (IVöB, SRSZ 430.120.1) umgesetzt wird, sowie im bilateralen Abkommen mit der EU über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (Abkommen Schweiz-EU, SR 0.172.052.68). Aufgrund der 2012 abgeschlossenen Revision des GPA sind Anpassungen im nationalen Recht erforderlich. Gleichzeitig sollen die Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen einander inhaltlich soweit möglich und sinnvoll angeglichen werden.

Die Kantone haben am 15. November 2019 an ihrer Sondersammlung die revidierte IVöB einstimmig verabschiedet. Damit wird ein wichtiger weiterer Grundstein auf dem Weg zur Harmonisierung des Beschaffungsrechts in der Schweiz gelegt. Die angestrebte Umsetzung der IVöB führt zu einer im Vergleich zu heute noch weitergehenden Vereinheitlichung der Vorschriften im kantonalen Beschaffungsrecht, das in den Kantonen, Städten und Gemeinden zur Anwendung gelangt. Ausserdem führt die revidierte IVöB zu einer so weit wie möglichen Harmonisierung mit dem auf Bundesebene revidierten BöB, das die Beschaffungen des Bundes neu regelt und per 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Die wenigen Abweichungen zwischen der IVöB und dem BöB sind hauptsächlich bedingt durch übergeordnete gesetzliche Vorgaben, welche die Kantone und der Bund bei ihrer Gesetzgebung einhalten müssen. So werden beispielsweise die Kantone auf Grund der Vorgaben im Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM, SR 943.02) weiterhin das Herkunftsortprinzip anwenden, während für den Bund das Leistungsortsprinzip massgeblich ist.

2. Ausgangslage

2.1 Einbettung der IVöB



2.2 Revision des GPA

Das revidierte WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen wurde am 30. März 2012 formell verabschiedet (GPA 2012). Es trat am 6. April 2014 in Kraft, nachdem das erforderliche Quorum der unterzeichnenden Mitgliedstaaten erreicht worden war. Mit der Revision des Übereinkommens von 1994 (GPA 1994), dem die Schweiz mit Wirkung ab 1. Januar 1996 beigetreten ist, wird der Geltungsbereich erweitert, der Konventionstext vereinfacht und modernisiert sowie der Einsatz elektronischer Mittel geregelt. Sämtliche Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Änderung des GPA im nationalen Recht umzusetzen. Die Schweiz wird das GPA 2012 erst ratifizieren, nachdem die Anpassungen des innerstaatlichen Rechts vollzogen worden sind.

Für die Schweiz liegt die Bedeutung der Revision unter anderem in der Stärkung des Wettbewerbs, der Klärung von Unterstellungsfragen, der Flexibilisierung des Beschaffungsvorgangs und der Anpassung an die künftigen Herausforderungen, z.B. bei der elektronischen Vergabe. Zudem wird der Marktzugang von Schweizer Unternehmen in den GPA-Mitgliedstaaten verbessert.

2.3 Auswirkungen der GPA-Revision auf die Schweiz

Die Revision des GPA erfordert Anpassungen im Bundesrecht und im kantonalen Recht. Verschiedene Wirtschaftsverbände fordern seit Jahren eine Harmonisierung zwischen den Rechtsordnungen des Bundes und der Kantone. Bund und Kantone sind übereingekommen, die internationalen Vorgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten parallel umzusetzen. Die Gesetzgebungsverfahren des Bundes und der Kantone erfolgen je separat, basieren jedoch auf den Regelungsvorschlägen einer paritätischen Arbeitsgruppe Bund - Kantone. Nach Abschluss der GPA-Verhandlungen hat diese Arbeitsgruppe seitens des Bundes unter der Federführung der Beschaffungskonferenz des Bundes und seitens der Kantone unter der Federführung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz den Entwurf des Bundesgesetzes sowie die revidierte IVöB erarbeitet.

2.4 Arbeiten zur Umsetzung der GPA-Revision

Das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) hat mit Schreiben vom 22. September 2014 u.a. auch die Kantone zur Stellungnahme betreffend den Vorentwurf für eine Revision der IVöB eingeladen. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Revision eines bestehenden Konkordats handelt, wurde die damals noch bestehende Konkordatskommission des Kantonsrats in den Revisionsprozess miteinbezogen. Die Kommissionsmitglieder wurden an ihrer Sitzung im Mai 2014 über die Revision der IVöB in groben Zügen informiert. Anlässlich der Sitzung vom 26. November 2014 wurden die konkreten Revisionspunkte diskutiert und Fragen mit der Kompetenzstelle Beschaffungswesen bereinigt. Parallel dazu wurde ein internes Mitberichtsverfahren sowie ein Vernehmlassungsverfahren bei sämtlichen Schwyzer Bezirken und Gemeinden durchgeführt. Die gestützt auf die eingegangenen Stellungnahmen verfasste Vernehmlassungsantwort an das InöB wurde mit Beschluss Nr. 1292 vom 16. Dezember 2014 vom Regierungsrat verabschiedet.

Im Anschluss an die Vernehmlassungen auf Stufe Bund und Kantone wurden die Vorlagen bereinigt, wobei wiederum dem Gleichlauf der Regelungen auf den beiden Stufen das Augenmerk galt. Nachdem die Totalrevision des BöB im Rahmen der Schlussabstimmung von Nationalrat und Ständerat am 21. Juni 2019 mit Änderungen verabschiedet wurde, prüften die Kantone, welche dieser Änderungen auch für die IVöB im Lichte der parallelen Harmonisierung übernommen werden sollen und bei welchen hingegen weiterhin Differenzen zum Bundesrecht verbleiben. Die Kantone haben schliesslich am 15. November 2019 an ihrer Sonderversammlung die Totalrevision der IVöB einstimmig verabschiedet.

3. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

3.1 Revisionsziele

3.1.1 Umsetzung des GPA 2012

Mit der vorgeschlagenen Revision soll das GPA 2012 auf Stufe Bund und Kantone möglichst rasch und aneinander angeglichen in nationales Recht umgesetzt werden. Die bisherigen Ziele des Beschaffungswesens – wirtschaftlicher Einsatz der öffentlichen Mittel, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter, Förderung des Wettbewerbs sowie Transparenz der Verfahren – werden beibehalten. Ein besonderes Augenmerk der Vorlage gilt den Massnahmen gegen Kollusion und Korruption sowie der ausdrücklichen Anerkennung nachhaltiger Beschaffungen.

3.1.2 Parallele Harmonisierung des nationalen Beschaffungsrechts

Die Umsetzung des GPA 2012 ins nationale Recht wird zum Anlass genommen, eine parallele Harmonisierung der Beschaffungsordnungen beim Bund und bei den Kantonen herbeizuführen. Verschiedene Regelungen, die sich bisher für den Bund, die Kantone oder beide bewährt haben, werden in der vorliegenden Vorlage der Vereinbarung übernommen. In Bezug auf den Rechtsschutz werden Neuerungen vorgeschlagen, mit weitgehend einheitlichen Regeln zur Begründung und Eröffnung von Verfügungen, einheitlichen Beschwerdegründen und -objekten sowie mit einer einheitlichen Beschwerdefrist von 20 Tagen. Der Schwellenwert für die Lieferungen wird im freihändigen Verfahren von Fr. 100 000.-- auf Fr. 150 000.-- angehoben, damit die Harmonisierung mit dem Bund vollzogen werden kann.

Die angestrebte Angleichung der Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen wird nur möglich sein, wenn die Grundsätze und Leitlinien der Vorlage beibehalten werden.

3.1.3 Klären und strukturieren

Die Erfahrungen und Entwicklungen seit Inkrafttreten der IVöB und des BöB wurden bei der Revision mitberücksichtigt und gaben wertvolle Impulse für die Optimierung der gesetzlichen Grundlagen. So zeigte sich bei der praktischen Anwendung, dass gewisse Sachverhalte und Begriffe der Klarstellung bedürfen.

In Anlehnung an das GPA 012 wurde die IVöB beziehungsweise das BöB mit Begriffsdefinitionen ergänzt und terminologisch angepasst. Insbesondere die Neuregelung des subjektiven Geltungsbereichs (Art. 4 ff. IVöB) beziehungsweise die Definition des «öffentlichen Auftrags» (Art. 8 und 9 IVöB) dient dazu, bisher unterschiedlich beantwortete Fragen zum Geltungsbereich des Beschaffungsrechts (z.B. in Bezug auf bestimmte Konzessionen und die Übertragung öffentlicher Aufgaben) zu klären.

Im Verhältnis zum GPA 1994 sieht das GPA 2012 eine andere Struktur vor. Der Aufbau der IVöB orientiert sich an der neuen Struktur des GPA 2012 sowie am Ablauf eines Vergabeverfahrens. Die Vorlage besteht aus 65 Artikeln, verteilt auf zehn Kapitel, sowie aus vier Anhängen.

3.1.4 Flexibilisieren, modernisieren – Vergrößerung Handlungsspielraum

Das BöB beziehungsweise die IVöB will den öffentlichen Auftraggebern und den Anbietenden – unter Vorbehalt der beschaffungsrechtlichen Grundsätze – möglichst grossen Handlungsspielraum gewähren und gleichzeitig den Einsatz moderner Informationstechnologien im öffentlichen Beschaffungswesen fördern. Materiell betreffen die vorgeschlagenen Änderungen der IVöB beziehungsweise des BöB insbesondere die Einführung flexibler Beschaffungsinstrumente, die wiederum die Schaffung innovativer Lösungen ermöglichen. Damit soll für künftige Entwicklungen, etwa im Bereich der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen, der grösstmögliche Handlungsspielraum geschaffen werden. So werden die für den Bund seit 2010 vorgesehenen Instrumente wie Folgebeschaffungen, aber auch der Dialog zwischen Auftraggeber und Anbietenden sowie die in der Praxis schon länger genutzte Möglichkeit des Abschlusses von Rahmenverträgen (mit sog. Abrufverfahren) jetzt auf Gesetzesstufe für den Bund beziehungsweise in der IVöB für die Kantone verankert.

Bei wirksamem Wettbewerb soll künftig sämtlichen – und nicht nur wie bis anhin den gemäss Abkommen Schweiz-EU unterstellten – Sektorenauftraggebern die Möglichkeit offenstehen, eine Befreiung ihrer Beschaffungen von der Unterstellung unter die Vereinbarung beziehungsweise das Gesetz zu erwirken. Zur Flexibilisierung des öffentlichen Beschaffungswesens trägt nebst der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für elektronische Auktionen auch die Änderung bei, wonach neu mehrere an einer Beschaffung beteiligte Auftraggeber, die einerseits dem BöB und andererseits der IVöB unterstellt sind, eine Rechtswahl treffen können (Art. 5 IVöB). Analog dazu und zur optimalen Ressourcennutzung kann bei der Beschaffung nationaler Infrastrukturen das anwendbare Beschaffungsrecht definiert werden.

3.1.5 Weniger Administrativaufwand, mehr Effizienz für Anbietende

Die Harmonisierung der Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen ermöglicht es den Anbietenden, ihre Prozesse bei der Einreichung von Offerten weiter zu standardisieren. Sie dürfen, auch zufolge der zu erwartenden einheitlicheren Rechtsprechung sowie der verbesserten Klarheit der gesetzlichen Grundlagen, mit geringerem Abklärungsaufwand rechnen. Gewisse Bestimmungen zielen zudem direkt auf einen Abbau des Administrativaufwands seitens der Anbietenden ab. So können die Vergabestellen beispielsweise erst zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt die Nachweise im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen von Anbietenden einholen. Auch

die verstärkte Nutzung der modernen Informationstechnologien im öffentlichen Beschaffungswesen, namentlich die gemeinsame Internetplattform von Bund und Kantonen (simap.ch), dürfte den administrativen Aufwand der Anbietenden senken.

3.2 Grundzüge der Vorlage / wichtigste Neuerungen

Die IVöB überführt unter anderem die verpflichtenden Bestimmungen des GPA 2012 und der beschaffungsrelevanten Abkommen mit Drittstaaten ins schweizerische Recht. Der Bund und die Kantone nutzen die Einführung des GPA 2012 und den sich daraus ergebenden Anpassungsbedarf auch zur Harmonisierung ihrer Beschaffungsordnungen. Es werden daher gesamtschweizerisch einheitliche beschaffungsrechtliche Grundsätze und Regelungen für einen funktionierenden Binnenmarkt vorgeschlagen.

Als wichtige Neuerungen sind neben den bereits genannten Klärungen zu erwähnen:

- die Unterstellung der Verleihung bestimmter Konzessionen und der Übertragung gewisser öffentlicher Aufgaben unter das Beschaffungsrecht;
- die elektronische Abwicklung von Beschaffungsverfahren;
- die Einführung flexibler Instrumente wie Dialog, Rahmenverträge, elektronische Auktionen sowie verkürzte Fristen für die Offerteingaben und den Antrag um Teilnahme im selektiven Verfahren;
- die Korruptionsprävention im öffentlichen Beschaffungswesen;
- die Regelung des Ausstands aufgrund der Besonderheiten des Vergabeverfahrens;
- die systematische Regelung der Ausschluss- und Sanktionstatbestände;
- die Einführung einer zentralen – nicht öffentlichen – Liste mit Anbietern und Subunternehmern, die von künftigen Beschaffungsvorhaben ausgeschlossen sind;
- die Publikation des Verfahrensabbruchs zur Stärkung der Transparenz;
- die Möglichkeit der adhäsionsweisen Erledigung von Schadenersatzbegehren durch die Beschwerdeinstanz;
- die Verlängerung der Rechtsmittelfrist von zehn auf 20 Tage;
- die zwingende Veröffentlichung von Publikationen auf einer Internetplattform von Bund und Kantonen für öffentliche Beschaffungen;
- den Paradigmenwechsel bei den Zuschlagskriterien infolge Stärkung des Qualitätswettbewerbs;
- die weitestgehende Integration der bisher als Empfehlung geltenden Vergaberichtlinien (VRöB) in die revidierte Vereinbarung.

Wertvoll ist neben alledem, dass die bewährte Praxis und die Rechtsprechung von Bund und Kantonen in die neue Vorlage eingeflossen sind. All dies soll letztlich Anbietenden den Marktzutritt erleichtern und damit den Wettbewerb sowie die Wirtschaftlichkeit stärken. Im Übrigen war die Revision vom Ziel geleitet, an Bewährtem festzuhalten und somit zum Abbau des Administrativaufwands bei den Anbietenden beizutragen.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

[...]

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Erläuterungen zu den Bestimmungen der Vereinbarung

Bezüglich der Erläuterung zu den Bestimmungen der Vereinbarung wird vollumfänglich auf die Musterbotschaft der InöB vom 16. Januar 2020 verwiesen. Da es sich bei dieser Vereinbarung

um ein Konkordat handelt, können auf kantonaler Stufe keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden.

5.2 Erläuterungen zum Beitrittsbeschluss

§ 1

Der Beitritt zur IVöB kann der Kantonsrat in einem Beschluss, der je nach Abstimmungsergebnis dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, beschliessen (§§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100)). Der Beitritt ist anschliessend gegenüber dem InöB zu erklären (vgl. Art. 63 Abs. 1 IVöB). Inhaltliche Anpassungen der IVöB sind nicht respektive nur im Konsens mit den anderen Kantonen möglich. Kantonspezifische Regelungen können jedoch in den unter § 3 aufgeführten Bereiche festgelegt werden und somit nur im beschränkten Rahmen.

§ 2

Einzelne Kantone kennen für Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs bereits heute einen generellen Rechtsschutz, ungeachtet der Verfahrensart und der Schwellenwerte; diese Möglichkeit soll weiterhin bestehen bleiben (Art. 52 Abs. 1 IVöB). Andere Kantone sehen den Rechtsschutz hingegen erst ab dem Einladungsverfahren vor. Im Kanton Schwyz wird gegenüber der bestehenden Regelung keine Änderung vorgenommen. Der Rechtsschutz besteht nach wie vor erst ab dem Einladungsverfahren.

Eine explizite Erwähnung des Verwaltungsgerichtes als einzige unabhängige kantonale Instanz, wie dies bei der bestehenden Regelung der Fall ist, ist nicht notwendig, da die zuständige Gerichtsstanz bereits in Art. 52 Abs. 1 IVöB enthalten ist.

§ 3

Die Bestimmung enthält Vollzugskompetenzen (Abs. 1) und über den Vollzug hinausgehende Gesetzesdelegationen (Abs. 2). In Abs. 1 wird der Regierungsrat verpflichtet, sich mit den einzelnen definierten Bereichen zu befassen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass er von seiner Kompetenz auch zwingend Gebrauch machen muss. Überlässt die Vereinbarung in einem Bereich den Kantonen einen gewissen Spielraum (z.B. in § 3 Abs. 1 Bst. d und e der vorliegenden Vorlage), kann der Regierungsrat darauf verzichten, den Spielraum auszuschöpfen.

Die Harmonisierung der Gesetzgebung von Bund und Kantonen wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es werden aber allfälligen kantonalen Besonderheiten Rechnung getragen. Der Regierungsrat wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und zeitgleich mit der Inkraftsetzung der IVöB die entsprechende Verordnung erlassen.

Abs. 1 Bst. a:

Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 12 Abs. 1 bis 3 IVöB selber kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde (vgl. Art. 12 Abs. 5).

Abs. 1 Bst. b:

Der Regierungsrat kann für den einheitlichen Vollzug, die Kontrolle, Aufsicht, Auskunft sowie für Aus- und Weiterbildung die verantwortlichen Stellen bezeichnen. Dabei kommen insbesondere die folgenden Bereiche in der IVöB in Frage:

- Führen und aufheben eines Verzeichnisses geeigneter Anbietender (Art. 28 Abs. 1 und 5 IVöB)
- Ergreifen von Sanktionen, z.B. Ausschluss, Busse, Verwarnung (Art. 45 Abs. 1 IVöB)
- Meldung von unzulässigen Wettbewerbsabreden an die Wettbewerbskommission WEKO (Art. 45 Abs. 2 IVöB)

- Führen einer Liste sanktionierter Anbietenden (Art. 45 Abs. 3 IVöB)
- Auskunftserteilung über gesperrte Anbietende (Art. 45 Abs. 3 IVöB)
- Meldung von rechtskräftigen Ausschlüssen an das InöB (Art. 45 Abs. 3 IVöB)
- Führen eines Verzeichnisses über Fälle entzogener Subventionen (Art. 45 Abs. 5 IVöB)
- Führen von Statistiken über getätigte Beschaffungen (Art. 50 Abs. 1 IVöB)
- Meldung von Statistiken an das InöB zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO (Art. 50 Abs. 1 IVöB)
- Kontrolle und Aufsicht über die Einhaltung der Vereinbarung durch Auftraggeber und Anbietende (Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB)

Die schon seit Jahren beim Rechtsdienst des Baudepartements installierte Kompetenzstelle Beschaffungswesen hat sich sehr bewährt, weshalb keine Änderung angestrebt wird. Dadurch wird die Kontinuität des einheitlichen Vollzugs- und der Auskunftserteilung gewahrt. Die von der Kompetenzstelle regelmässig angebotenen Aus- und Weiterbildungen in enger Zusammenarbeit mit dem Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke werden sehr geschätzt.

Abs. 1 Bst. c:

Gemäss Art. 37 IVöB ist die Offertöffnung grundsätzlich nicht mehr öffentlich, wie dies bisher der Fall war. Der Regierungsrat kann jedoch in den Ausführungsbestimmungen die Offertöffnung als öffentlich vorsehen.

Abs. 1 Bst. d:

Verschiedene Kantone benützen heute für ihre Veröffentlichungen das Kantonsamtsblatt oder auch gemeindeübliche Publikationsorgane zusätzlich zur elektronischen Internetplattform simap.ch; diese Möglichkeit soll weiterhin bestehen bleiben (Art. 48 Abs. 7 IVöB). Aus diesem Grund wird dem Regierungsrat die Kompetenz übertragen, nebst der elektronischen Plattform auch noch weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Abs. 1 Bst. e:

Die Gerichtspraxis lässt es zu, dass der Auftraggeber seine Mitteilungsbefugnis zur Eröffnung von Verfügungen intern delegiert (z.B. an untergeordnete Organisationseinheit). Vorausgesetzt wird aber, dass die Entscheidungskompetenz des Auftraggebers unverändert bleibt. Diese Delegationsmöglichkeit soll beibehalten werden können (Art. 51 Abs. 1 IVöB).

Abs. 2 Bst. a:

Der subjektive Geltungsbereich in den Art. 4 ff. IVöB und der objektive Geltungsbereich in den Art. 8 ff. IVöB werden ausführlich definiert. Es ist dem Regierungsrat vorbehalten, beispielsweise öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen, Kantonalbanken oder Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration dem Beschaffungsrecht zu unterstellen.

Abs. 2 Bst. b:

Es wird dem Regierungsrat die Kompetenz übertragen, über Änderungen der IVöB von untergeordneter Bedeutung zu befinden und diese gegenüber dem InöB zu vertreten. Es handelt sich dabei insbesondere um die in Art. 61 Abs. 2 IVöB aufgeführten Aufgaben, welche durch das InöB wahrgenommen werden. Dabei hat jeder beteiligte Kanton eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird.

§ 4

Mit dem Beitritt sämtlicher Kantone zur neuen IVöB werden der Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. Dezember 2003 sowie die Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. Dezember 2004 aufgehoben.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die bestehende IVöB übergangsweise in Kraft, damit der Kanton Schwyz weiterhin in dem von ihr geschaffenen InöB mitwirken kann. Sie hat aber keine materiell-rechtliche Bedeutung mehr, da für den Kanton Schwyz nach erfolgten Beitritt die neue IVöB zur Anwendung kommt.

§ 5

Betreffend Referendum sind die Ausführungen unter Ziff. 7 zu beachten.

Konkordate verpflichten den Einzelnen nur, sofern sie nach den gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht worden sind (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987, AVG, SRSZ 140.200). Rechtswirksam und massgebend ist dabei die Publikation im Amtsblatt (§ 7 AVG). Der Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur revidierten IVöB sowie der Vereinbarungstext selber werden – nach Ablauf der Referendumsfrist oder Annahme in der Volksabstimmung – erst dann in Kraft gesetzt, wenn das Konkordat zu Stande gekommen ist und für den Kanton rechtswirksam wird. Nach dem Zustandekommen beziehungsweise Inkrafttreten des Konkordats werden Beitrittsbeschluss und Konkordat in die fortlaufende Gesetzessammlung (GS) und in die systematische Gesetzessammlung (SRSZ) aufgenommen.

6. Auswirkungen

Die Harmonisierung der nationalen Beschaffungsrechtsordnungen bringt auch auf kantonaler und kommunaler Ebene Vorteile mit sich. Es wird erwartet, dass sich die angestrebte Rechtsangleichung einerseits im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen sowie andererseits auch im Verhältnis der Kantone und Gemeinden unter sich positiv auswirkt, sobald die revidierte IVöB für sie in Kraft getreten ist. Gründe dafür sind z. B. eine einheitlichere Rechtsprechung, Erfahrungsaustausch, gemeinsame Vorlagen, ähnliche Hilfs- und Lehrmittel sowie abgestimmte Aus- und Weiterbildungen. Zudem ist es auch für die Anbietenden eine starke Vereinfachung, da überall im Schweizer Markt die gleichen Verfahrensbestimmungen gelten.

6.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Revision dürfte für die Schulung von kantonalen und kommunalen Stellen sowie für die Bereitstellung der Hilfsmittel geringfügige finanzielle Auswirkungen haben, die mit den vorhandenen Mitteln zu bewältigen sind. Mittel- und langfristig dürften aber die Änderungen der IVöB zu überschaubaren und vernachlässigbaren monetären Auswirkungen führen. Die Flexibilisierung des Vergabeprozesses, wie etwa die Einführung neuer Beschaffungsinstrumente, kann Kosten mit sich bringen. Da es sich meist um Kann-Bestimmungen handelt, entscheidet jeder Kanton eigenständig, ob und wie er diese Bestimmungen umsetzen will. Die aus der Revision resultierenden Kosten hängen damit stark vom konkreten Vollzug ab und sind demnach nicht genau quantifizierbar.

Überdies ist vorgesehen, dass ein einheitlicher Leitfaden für alle Kantone geschaffen werden soll und die Zentralschweizer Kantone eine gemeinsame und einheitliche Weiterbildung anbieten werden. Die Kosten für diese Angebote werden sich aber auch in einem vernünftigen Rahmen bewegen.

6.2 Personelle Auswirkungen

Durch einzelne neue Aufgaben oder zusätzlichen Aufwand bei bestehenden Aufgaben nach Inkrafttreten der revidierten IVöB dürfte bei den Kantonen ein leichter Mehraufwand zu erwarten sein. Es ist zu erwarten, dass dieser mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden kann. Dabei sind verschiedene organisationsbedingte Anpassungen vorgesehen, wie beispielsweise die Zuständigkeit des kantonalen Verwaltungsgerichts als erste und einzige Instanz (Art. 52 IVöB).

Die revidierte IVöB wird andererseits einen Einführungsaufwand in Form von Schulungen und Beratungen zur Folge haben (vgl. hierzu auch vorne Ziffer 6.1 letzter Abschnitt). Zu einer Erhöhung des personellen Aufwands dürfte es dabei aber nicht kommen. Sollte der Kanton Schwyz sich dafür entscheiden, eine IT-Infrastruktur für elektronische Auktionen aufzubauen, werden hingegen die Personalressourcen zu prüfen sein.

6.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Gesamtsumme von Zahlungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen in der Schweiz beträgt derzeit schätzungsweise rund 41 Milliarden Franken jährlich (rund 20 Prozent Bund und rund 80 Prozent Kantone und Gemeinden).

Gemäss Schätzungen der WTO hat die Revision des GPA insgesamt einen erweiterten Marktzugang im Wert von 80 – 100 Milliarden US-Dollar pro Jahr zur Folge. Es liegt im Interesse der Schweizer Wirtschaft, dass die Schweiz das revidierte GPA 2012 möglichst bald umsetzt und das erweiterte Marktzugangspotenzial erschliesst. Auch in der Schweiz führt die Anwendung der GPA-Regeln zu mehr Wettbewerb unter den Anbietenden. Öffentliche Auftraggeber haben eine noch grössere Auswahl an Angeboten. Dies erlaubt es unter anderem, die Kosten zu reduzieren.

Die verbesserte Anwenderfreundlichkeit, Klarheit und Rechtssicherheit versprechen auch bei den Anbietenden Sparpotenzial. Ein erheblicher Zusatznutzen dürfte den Anbietenden durch die Harmonisierung der nationalen Beschaffungsordnungen entstehen.

6.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Auswirkungen auf die Gesellschaft sind mit dem Beitritt zur neuen IVöB keine ersichtlich.

6.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Im Unterschied zu den bisherigen Regelungen wird den Anliegen des Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit sowie der Einhaltung sozialer Mindeststandards ein grösseres Gewicht beigemessen. So wird beispielsweise in Art. 12 IVöB die Einhaltung des Umweltrechts explizit aufgeführt.

6.6 Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden

Die Bezirke und Gemeinden haben sich mit einer neuen gesetzlichen Grundlage vertraut zu machen, was einen gewissen Initialaufwand mit sich bringt. Die angestrebte Rechtsangleichung einerseits im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen sowie andererseits auch im Verhältnis der Kantone und Gemeinden wird sich positiv auswirken, sobald die revidierte IVöB in Kraft getreten ist. Gründe dafür sind z. B. eine einheitlichere Rechtsprechung, Erfahrungsaustausch, gemeinsame Vorlagen, ähnliche Hilfs- und Lehrmittel sowie abgestimmte Aus- und Weiterbildungen.

7. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

7.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 KV unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
 - b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
 - c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--;
- dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat eine interkantonale Vereinbarung mit Gesetzesrang zum Gegenstand (Konkordat) und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.